

**Konzept:
gemeinsames Lernen**

aktualisiert am: 22.01.2023

Inhalte:

- Grundlagen
- Förderebenen – Indikatoren und Leitideen
- Nachteilsausgleiche
- Fachkonferenz Gemeinsames Lernen
- gesetzliche Grundlagen

Grundlagen

Das Konzept „Gemeinsames Lernen in der Schule“ sieht vor, dass Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES), gemeinsam in einer Klasse lernen.¹ Die Schüler lernen gemeinsam, sowohl unabhängig davon, in welchem Maße individuell unterschiedlicher, besonderer Unterstützungsbedarf besteht, als auch unabhängig davon, ob dieser als sonderpädagogischer Förderbedarf in einem förmlichen Verfahren (sonderpädagogisches Feststellungsverfahren) festgestellt wird. Die Goethe-Grundschule bietet sonderpädagogische Förderung sowie sonstige individuelle Unterstützung. Damit werden auch sogenannte Teilleistungsstörungen oder besondere Begabungen einbezogen.

Die schulinternen Curricula bieten eine pädagogisch-fachliche Orientierung, in denen die zu entwickelnden Kompetenzen auf unterschiedlichen Stufen ausgewiesen werden. Darin enthalten sind auch Kompetenzstufen, die von SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ erreicht werden können.

Für neu einzurichtende Klassen soll eine Klassenfrequenz von 25 Schülern nicht überschritten werden.

Die Schulen für gemeinsames Lernen in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 setzen gemäß des Konzepts der Landesregierung (2015) eine koordinierende Lehrkraft für gemeinsames Lernen ein, diese kooperiert schulbezogen mit der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle, insbesondere zu Fragen der Diagnostik und Beratung. Die koordinierende Lehrkraft für gemeinsames Lernen arbeitet gemeinsam mit dem zuständigen Sonderpädagogen und der Klassenlehrkraft zugleich mit den Sozial- und Jugendämtern bezogen auf die Koordination schulischer und außerschulischer Hilfen bei Kindern mit besonderem Förderbedarf sowie bei der Beantragung und dem Einsatz von Einzelfallhelfern zusammen.

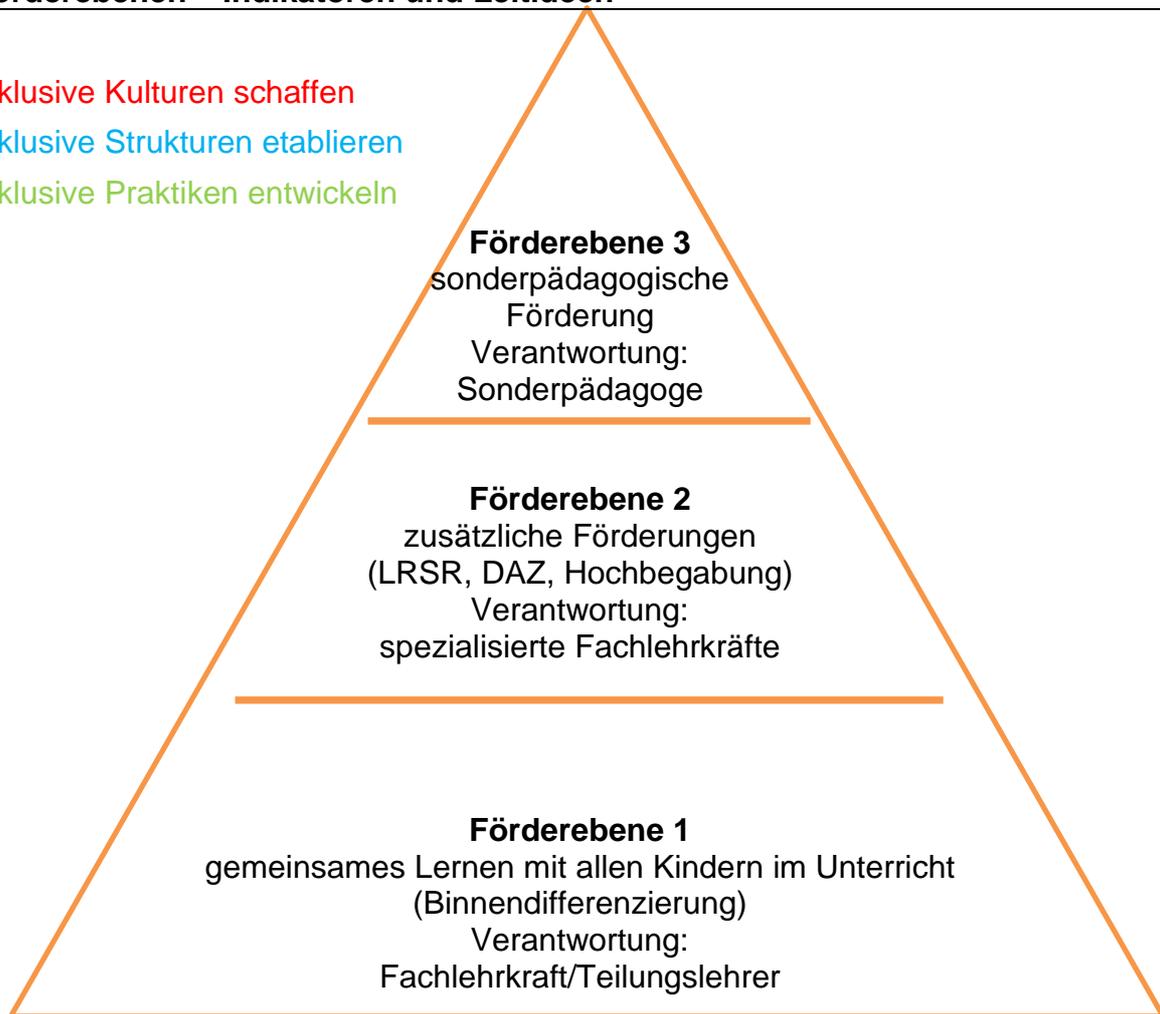
¹ rechtliche Grundlage: Gemeinsames Lernen in der Schule. Konzept der Landesregierung, gemäß Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 2015 „Inklusion im Bildungssystem Brandenburg weiter kontinuierlich vorantreiben“ - Drucksache 6/3157-B Quelle: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_5700/5781.pdf sowie Rundschreiben 3/19 vom 25.April 2019

Förderebenen – Indikatoren und Leitideen

inklusive Kulturen schaffen

inklusive Strukturen etablieren

inklusive Praktiken entwickeln



kontinuierliche Dokumentation, Beratung, Diagnostik

inklusive Kulturen schaffen wir durch die Wahrnehmung und den fördernden Umgang von und mit Heterogenität als Selbstverständlichkeit.

inklusive Strukturen etablieren wir durch

- gemeinsame Gestaltung/Entwicklung von Unterricht (Grundlage: SchiC) und Schule
- Teamsitzungen eines Jahrgangs (ggf. mit der Sonderpädagogin), in denen der Unterricht gemeinsam geplant und evaluiert wird.
- Fortbildungen zur Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikation (mind. eine pro Schuljahr)
- Kooperation mit externen Partnern (Netzwerk: siehe S. 8)
- Bereitstellung von Förder- und Forderstunden

inklusive Praktiken entwickeln wir durch

- die Aufnahme aller Schüler, unabhängig von vermutetem oder festgestelltem besonderen Förderbedarf
- eine regelmäßige Lernstandsfeststellung/Diagnostik vor allem in den Fächern Deutsch und Mathematik (Maßnahmen und Verantwortlichkeiten: siehe Anhang)
- die Erstellung und Anpassung von Förder- und Forderplänen
- die Evaluation unseres SchiCs und der Konzepte

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte für die individuelle Förderung aller Kinder zuständig. Für die einzelnen Förderebenen sind folgende Prinzipien und Maßnahmen einzuhalten:

Förderebene 1

- Teilungslehrer sind möglichst über ein Schuljahr beständig und für das jeweilige Fach ausgebildet, in dem sie zur Differenzierung eingesetzt werden
- Absprachen zwischen Fach- und Teilungslehrer
 - inhaltlich für die Fächer Deutsch, Mathe, Englisch (fördern UND fordern), Grundlage: schulinterne Curricula
 - über Fortschritte und ggf. Anpassung von Vereinbarungen
- Diagnostik (z.B. ILea, VERA, Orientierungsarbeiten, HSP) als Lernausgangslage durch Fach- und Teilungslehrer
- Team-Teaching möglich
- Gruppenfestlegung ist je nach Förder-/Forderbedarf flexibel
- Ausfall von Teilungsstunden wird im Klassenbuch und oder in webbschule vermerkt
- wenn nötig, gemeinsame Vorbereitung/Durchführung von Elterngesprächen

Förderebene 2

Die im Schuljahr eingesetzten, spezialisierten Fachlehrkräfte (nicht zwangsläufig gleich Ansprechpartner) arbeiten im Team mit den Klassen- und Fachlehrern. Es findet ein

Austausch über Wünsche, Probleme und Aufgaben bezüglich der zu fördernden/fordernden Schüler statt.

Der Forder- und Förderunterricht findet während der laufenden Unterrichtszeit, möglichst parallel zum Fachunterricht (LRS-Förderung z.B. parallel zu Deutsch) oder nach dem regulären Unterricht statt. Die maximale Gruppengröße der Förderung/Forderung beträgt klassenübergreifend nach Möglichkeit höchstens fünf.

- regelmäßige Diagnostik (siehe Anhang Verfahren bei LRSR, Zeitleiste LRS, Zeitleiste Rechenschwäche)
- falls Förder-/Forderstunden nicht stattfinden können, greift Förderebene 1
- der Ausfall von Förder-/Forderstunden wird im Klassenbuch/Webbschule vermerkt
- wenn nötig, erfolgt eine gemeinsame Vorbereitung/Durchführung von Elterngesprächen sowie die Beratung der Eltern

Zum Verfahren bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen:
 siehe folgende Anhänge: Verfahren bei LRSR (Anhang 1), Zeitleiste LRS, Zeitleiste
 Rechenschwäche

Förderebene 3

Die SonderpädagogInnen bzw. sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte arbeiten im Team mit den Klassen- und Fachlehrern. Die Kernaufgabe der Sonderpädagogen ist die Erweiterung der Lernangebote unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten in enger Absprache mit den Klassen- und Fachlehrkräften.

In Zusammenarbeit mit den Klassen- und Fachlehrern werden individuelle Lern- und Förderpläne erstellt, Zeugnisse geschrieben und Elterngespräche geführt.

Weitere Aufgaben sind:

- die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten im Rahmen des Ü7-Verfahrens,
- die Diagnostik und Berichterstellung sowie
- die Durchführung von Einzelfördermaßnahmen.

Einige SuS werden im Unterricht von einem Integrationshelfer begleitet, damit sie erfolgreich am Schulleben teilnehmen können. Hier steht vor allem die Förderung der Selbstständigkeit, der Lernstrukturen und der Lernprozesse des Kindes im Vordergrund. Des Weiteren soll die Integration in die Klassen- und Gruppengemeinschaft gefördert werden.

Die im laufenden Schuljahr durch das gemeinsame Lernen anfallenden Aufgaben sind zwischen den Sonderpädagogen und den Klassen- und Fachlehrern verbindlich festgelegt:

	Klassenlehrer	Sonderpädagoge
sonderpädagogisches Feststellungsverfahren	federführend	beratend
Übergang Sek I	inhaltliche Absprachen, Zuarbeit	federführend
Individuelle Lernpläne → für jedes Schulhalbjahr werden in der Regel nach jedem abgelaufenen Schulhalbjahr evaluiert Förderpläne werden grundsätzlich mit allen an der Erziehung und Bildung Beteiligten kommuniziert (Schulleitung, Fachlehrer, Eltern bzw.	inhaltliche Absprachen KL gibt Förderpläne an Fachlehrer weiter (Klassenkonferenz)	federführend gibt Förderpläne zur Kenntnisnahme an Schulleitung weiter Förderplan > separate Schülerakte (Schülername in zweifacher Ausführung im Sekretariat)

Erziehungsberechtigte, Schüler, ggf. Betreuer etc.).		
Führen der Förderakte		federführend separate Schülerakte (Schülername in zweifacher Ausführung im Sekretariat)
Zeugnisse	federführend	beratend stellt Hinweise für die Zeugnisse bereit
Elterngespräche	<ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Absprachen • mind. halbjährlich • gemeinsame Durchführung der Förderplangespräche 	
Interventionen	stellt Problematik dar	Diagnostik, Beobachtung, Beratung ggf. Auswahl entsprechender Lehrwerke, Bereitstellung von Fördermaterial
Unterricht (regelmäßiger Austausch) Grundlage: schiCs FS Lernen, Übersicht für sonderp. Schwerpunkte: siehe S. 8	Planung	beratend Hinweise zur bzw. plant Differenzierung übernimmt ggf. Unterrichtsphasen ggf. Bereitstellung von Fördermaterial
weitere Anträge (z.B. Schulhelfer)	inhaltliche Absprachen Zuarbeit	federführend
Lernstandanalysen für SuS mit dem FS „Lernen“	Ermitteln des individuellen Ausgangsniveaus der SuS sowie Entscheidung über Entwicklungsstand bzgl. ILeA, Aufgaben VERA, Orientierungs- oder ind. Leistungsarbeiten (Siehe Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel vom 18.08.2022 - Schreiben zu sonderpädagogischen Sachverhalten)	

Ü1-Verfahren (Schwerpunkt auf den Sinnesbehinderungen und geistiger Entwicklung)	Präventive Förderung entsprechend der Ressourcen bes. in Kl. 1 und Kl. 2	rechtzeitige Kommunikation zwischen Kita-Schule-Frühfördern und SpFB
Ggf. Fallkonferenzen SpFB		

Nachteilsausgleiche

Über die Maßnahmen der individuellen Förderung hinaus, kann Schülern im gemeinsamen Lernen nach einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich hat das Ziel, Schüler mit Teilleistungsstörungen, Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellung zu befähigen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dabei darf das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen nicht geringer werden, d.h. eine mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistung stellt eine zielgleiche Leistung dar. Die Anforderungen müssen vergleichbar sein mit denen der Schüler ohne Nachteilsausgleich.

Grundsätzlich können nur SuS, die zielgleich unterrichtet werden, einen Nachteilsausgleich erhalten. Dazu gehören:

- SuS, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schulaufsichtlich festgestellt worden ist,
- SuS, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben
- Schüler mit akuten, ärztlich attestierten Beeinträchtigungen (z.B. gebrochene Hand) im konkreten Einzelfall,
- SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) und/oder Rechnens (RS)², die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich (Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen und Arbeitszeiten)
- technisch (z.B. Bereitstellung technischer Hilfsmittel wie z.B. Lesegerät oder

² Festlegungen sowie rechtliche Grundlagen: Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung - LRSRV)

Laptop als Schreibhilfe)

- räumlich (in Bezug auf besondere Arbeitsplatzorganisation
- personell (Assistenz z.B. bei der Arbeitsorganisation)

Nachteilsausgleiche, die eine Anpassung von Aufgaben erfordern, soll es nur in Ausnahmefällen geben, jedoch immer unter Beachtung der gleichbleibenden Anforderungen des jeweiligen Rahmenplanes.

In der Klassenkonferenz werden in der Regel zu Beginn eines Schuljahres die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleich erhoben und verbindlich festgelegt.

Ein festgelegter Nachteilsausgleich ist für eine bestimmte Zeit gültig und muss von allen Lehrern berücksichtigt werden. Der Nachteilsausgleich muss regelmäßig überprüft (mind. zu Beginn eines neuen Schuljahres) und ggf. verändert bzw. neu von den Eltern beantragt werden.

Beim Übergang in die weiterführende Schule berät die Klassenlehrerin die Eltern. **Mit Einverständnis der Eltern** kann auch die weiterführende Schule über die Schwierigkeiten, die bisherigen Fördermaßnahmen und den gewährten Nachteilsausgleich informiert werden.³

Über den Nachteilsausgleich kann wie folgt entschieden werden:

- Eltern oder Lehrer stellen einen formlosen Antrag bei dem Klassenlehrer (ggf. als Begründung Atteste, med. Diagnosen, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen beifügen).
- Die Klassenkonferenz berät über den Nachteilsausgleich und gibt den Beschluss zur Unterschrift an die Schulleitung weiter.
- Die Klassenkonferenz beschreibt und dokumentiert die Fördermaßnahmen.
- Die Eltern werden über die Entscheidung der Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer informiert. Die Entscheidung und die Information werden in der Schülerakte dokumentiert.

Dokumentation von Nachteilsausgleich

- Bei Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die Fördermaßnahmen und der gewährte Nachteilsausgleich in der Schülerakte zu vermerken, wenn der Schüler über eine längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleich erhält.
- Bei Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen die Fördermaßnahmen und der gewährte Nachteilsausgleich in einem individuellen Förderplan dokumentiert und beschrieben werden.

³ Beschlüsse über Nachteilsausgleiche werden ohne das Einverständnis der Eltern aus der Schülerakte durch Sekretärin entfernt, bevor diese weitergeleitet wird.

- Nachteilsausgleich für Chronisch Kranke → Ordner Sekretariat⁴
- Nachteilsausgleiche werden i.d.R. **nicht** auf dem Zeugnis vermerkt.⁵

Fachkonferenz Gemeinsames Lernen

Da alle Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen tätig sind, entspricht die Lehrerkonferenz der Fachkonferenz Gemeinsames Lernen. Zu thematisierende Inhalte können durch alle oder sonstiges pädagogisches Personal der Schule mindestens eine Woche im Voraus einer Lehrerkonferenz bei der Schulleitung bzw. der koordinierenden Lehrkraft eingereicht werden, um sie im Team zu besprechen. Dazu gehören z.B.

- Fragen zur Zusammenarbeit
- Besprechen gesetzlicher Grundlagen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, Aufgaben
- Austausch über Fortbildungen
- Besprechen von konkreten Fallbeispielen (z.B. Meinungs- und Erfahrungsaustausch)
- Beratung zur Anschaffung sonderpädagogischer Lernmaterialien
- usw.

Mindestens ein/e -Sonderpädagoge/in nimmt an der Regionalfachkonferenz der SpFB (Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle) Potsdams teil. Sie informiert das gesamte Kollegium über relevante Themen.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Integration des Konzeptes zum Gemeinsamen Lernen in das Schulprogramm, die Steuerung der Umsetzung der im Konzept getroffenen Vereinbarungen und deren Evaluation.

rechtliche Grundlagen:

Brandenburgisches Schulgesetz

Rundschreiben 3/19 vom 25. April 2019 (Schulen für gemeinsames Lernen)

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV)

Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung - LRSRV)

Handreichung „Gleiche Chancen für alle – Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg“ – Bildungsserver Berlin-brandenburg unter

<https://bildungsserver.berlin->

[brandenburg.de/unterricht/sonderpaedagogik/handreicherung-nachteilausgleich](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/sonderpaedagogik/handreicherung-nachteilausgleich)

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV-Kranke Schüler - VVkraSchül)

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule-und-krankheit>

⁴ Klassenlehrer gibt Formulare zum Abheften an Sekretärin weiter.

⁵ Ausnahme: bei Abweichung der Leistungsbewertung (LRS).

Rundschreiben 2/14 (RS 2/14)

DaZ Verordnung: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterrichtsentwicklung/gleiche-chancen-fuer-alle-nachteilsausgleich-fuer-schuelerinnen-und-schueler-im-land-brandenburg/deutsch-als-zweitsprache-daz>

Leistungsbewertung: Rundschreiben 6/15, § 57 Absatz 1 BbgSchulG, VV Leistungsbewertung, VV Zeugnisse

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/sonderpaedagogische-foerderung.html>

mögliches Netzwerk:

- Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin
- Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle Potsdam
- Jugendamt sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Stadtverwaltung Potsdam (Bereich Gesundheitssoziale Dienste und Senioren, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Zusammenarbeit mit Zentren /Institutionen (SPZ, Autismuszentrum Potsdam-Babelsberg, API, Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg -STIBB) e.V.) und Therapeuten (Voraussetzung: Schweigepflichtsentbindung)
- weiterführende Schulen
- Nutzen von Fortbildungsangeboten
- Streitschlichter SIS
- VdS-Verband der Sonderpädagogen im Land Brandenburg

Rahmenlehrpläne für die einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und der sonstigen sonderpädagogischen Förderbedarfe:

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte gem. BbgSchIG	Rahmenlehrplan
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören	RLP für die Jahrgangsstufen 1-10 für Berlin und Brandenburg (RLP Jgst. 1-10)
Lernen	RLP Jgst. 1-10 – Anforderungen für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
geistige Entwicklung	RLP für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
sonstige sonderpädagogische Förderbedarfe	Rahmenlehrplan
autistisches Verhalten	RLP Jgst. 1-10